**Stadt Pfullingen**
**Landkreis Reutlingen**

# Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Pfullingen (Marktordnung) vom 14.03.2017 zuletzt geändert am 05.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 05.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Pfullingen (Marktordnung) erlassen:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Marktordung gilt für die Wochenmärkte, BIO-REGIO Märkte und die Jahrmärkte (Krämermärkte) der Stadt Pfullingen.

## § 2
## Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Wochenmärkte, BIO-REGIO Märkte und die Jahrmärkte (Krämermärkte) als öffentliche Einrichtung.
(2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Stadtbild Rechnung tragen.
(3) Die Satzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalter zu den Benutzern und dient der Marktordnung.

## § 3
## Ort und Zeit der Märkte

(1) Die Wochen-, BIO-REGIO- und Jahrmärkte finden auf den von der im Sinne von § 69 Gewerbeordnung zuständigen Behörden bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Diese sind in der **Anlage 1** dargestellt.

(2) In dringenden Fällen können Tag, Öffnungszeit und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden. Dies wird im Amtsblatt der Stadt Pfullingen angekündigt.

## § 4
## Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten und den BIO-REGIO Märkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegte Gegenstände freigehalten werden.

Dies sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden, soweit nicht der Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

## § 5
## Zutritt

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt ja nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## § 6
## Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabeverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. Tiere auf das Marktgelände zu lassen, ausgenommen Blindenhunde;
4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
6. die Benutzung von Lautsprechern.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Die Inhaber von Ständen und die Anbieter von Waren haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweißen.

## § 7
## Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisungen eines Standplatzes bei den Wochenmärkten und BIO-REGIO Märkten erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum, längstens 5 Jahre (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
Die Stadt berücksichtigt bei der Zuweisung die Erfordernisse, insbesondere

a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
b) das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativen guten Waren,
c) der Grundsatz Selbsterzeuger vor Händler,
d) den Platzbedarf und das Platzangebot,
e) Zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs,
f) bei BIO-REGIO Märkten Erzeuger und Händler aus dem Landkreis Reutlingen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.

(2a) Die Zuweisungen eines Standplatzes bei den Jahrmärkten (Krämermärkten) erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum, längstens 1 Jahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
Die Stadt berücksichtigt bei der Zuweisung die Erfordernisse, insbesondere

a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
b) das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativen guten Waren,

c) der Grundsatz Selbsterzeuger vor Händler,
d) den Platzbedarf und das Platzangebot,
e) Zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs,

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit ein Standplatz beim Wochenmarkt und Jahrmarkt (Krämermarkt) bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, können Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag an Dritte erteilt werden.

(4a) Soweit ein Standplatz beim BIO-REGIO Markt bis 15.00 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, können Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag an Dritte erteilt werden.

(4b) Ohne Zustimmung des Marktverantwortlichen dürfen Stände weder belegt noch gewechselt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, die Erlaubnis zu widerrufen.

(4c) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Die Stadt kann im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises oder des Standplatzes ist nicht gestattet. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Marktbeschicker wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankheit, Autopanne, etc.) nicht möglich den Markt zu beschicken, hat er dies unverzüglich dem Marktaufseher/Marktmeister anzuzeigen.

(7) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, ohne dass dies der Verwaltung

angezeigt wird.

2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

4. der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderungen nicht bezahlt.

(9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder zwangsweise vornehmen lassen.

## § 7a
## Verfahren über Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren nach § 7 Abs. 2 und 2a kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 8
## Auf- und Abbau

Die Marktbeschicker haben die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden, sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## § 9
## Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und -Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Das Nachliefern mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht mehr als 11 Meter lang und nicht mehr als 3 Meter hoch sein. Die Tiefe der Stände darf 4 Meter nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite und höchstens 1 Meter einschließlich Sonnendach überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder Ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtungen dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

## § 10
## Sauberhaltung

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze während des Marktes sauber zu halten,
2. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen jeweils bis zur Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
4. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen jeweils bis zur Mitte zu sammeln, zu entfernen und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Die Flächen sind besenrein zu verlassen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln oder Getränke zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen geeignete Behälter aufzustellen und diese laufend nach Bedarf zu leeren.

## § 11
## Ausnahmen

Die Verwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde.

## § 12
## Haftung

(1) Teilnehmer am Marktverkehr benutzen und besuchen die Märkte auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Die Stadt haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

(4) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenständen des Standplatzinhabers. Der Standplatzinhaber hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

(5) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

## § 13
## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis 500,- € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Zutritt nach § 5
2. das Verhalten auf den Märkten nach § 6, Abs. 1 und 2
3. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3, Nr. 1
4. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 3, Nr. 2
5. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3, Nr. 3 und 4
6. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 3, Nr. 5
7. die Benutzung von Lautsprechern nach § 6 Abs. 3 Nr. 6
8. die Gestattung des Zutritts nach § 6, Abs. 4 Satz 1
9. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2
10. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1 und 6
11. die sofortige Räumung des Standplatzes
12. den Auf- und Abbau
13. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 – 4
14. die Verkehrssicherungspflicht nach § 9 Abs. 5
15. die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 7
16. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen nach § 9 Abs. 8
17. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2
18. die Reinigung der Standplätze und Gehflächen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 3
19. die Aufstellung von Behältern nach § 10 Abs. 3

verstößt.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfullingen, den 05.05.2026

Stefan Wörner
Bürgermeister

**Anlage 1 zu der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Pfullingen**
**(Marktordnung § 3 Abs. 1)**

**Ort und Zeit der Märkte**

I. Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte finden jeden Freitag statt. Ist am Freitag gesetzlicher Feiertag, ist der Markt am Mittwoch davor.
2. Die Märkte beginnen um 7.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
3. Die Wochenmärkte finden auf dem Marktplatz statt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan der Stabsstelle Kultur vom 25.03.2026.

II. BIO-REGIO Märkte

1. Die BIO-REGIO Märkte finden jeden Dienstag statt. Ist am Dienstag gesetzlicher Feiertag, entfällt der Markt.
2. Die Märkte beginnen um 15.00 Uhr und enden um 18.30 Uhr.
3. Die BIO-REGIO Märkte finden auf dem Marktplatz statt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan der Stabsstelle Kultur vom 25.03.2026.

III. Jahrmärkte (Krämermärkte)

1. Es werden jährlich 5 Jahrmärkte (Krämermärkte) abgehalten und zwar am:
   a) 1. Donnerstag nach dem Matthiasfeiertag (24.02.)
   b) 3. Donnerstag im April
   c) 2. Donnerstag im Juni
   d) 4. Donnerstag im September
   e) 3. Donnerstag im November

   Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag ist der darauffolgende Donnerstag Markttag.
2. Der Warenverkauf ist von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.
3. Die Jahrmärkte finden auf dem Marktplatz statt. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan der Stabsstelle Kultur vom 25.03.2026.